

VERTRAULICHKEITSVEREINBARUNG

DIESE VERTRAULICHKEITSVEREINBARUNG wird am [TT MM 202X] abgeschlossen

ZWISCHEN

1. **Dornier MedTech Systems GmbH** einem in Deutschland ordnungsgemäß gegründeten Unternehmen mit Sitz in D-82234 Wessling, Argelsrieder Feld 7, Deutschland (“**DMTS**”); und

Dornier MedTech Laser GmbH einem in Deutschland ordnungsgemäß gegründeten Unternehmen mit Sitz in D-82234 Wessling, Argelsrieder Feld 7, Deutschland (“**DMTL**”) einerseits;

UND

2. [**Unternehmensname XXX einfügen**], einem in [**Deutschland/Land einfügen**] ordnungsgemäß eingetragenen Unternehmen mit der Anschrift [**Straße/Ort**], (nachstehend als [**XXX**] bezeichnet), andererseits;

DMTS, DMTL und **XXX** werden im Folgenden einzeln als „Partei“ und gemeinsam als „Parteien“ bezeichnet.

ES WIRD VORAUSGESETZT,

- A. dass DMTS und DMTL medizintechnische Geräte konstruiert und herstellt, während **xxx yyy** erbringt.
- B. dass DMTS & DMTL beabsichtigt, **xxx** hinsichtlich **yyy** zu beauftragen und die Parteien zu diesem Zweck bestimmte vertrauliche Informationen an die andere Partei weitergeben müssen.
- C. dass die Parteien wünschen, den Umgang mit solchen vertraulichen Informationen, die im Besitz oder unter der Kontrolle der Empfängerseite sind, zu regeln.
- D. dass **xxx** zur Kenntnis nimmt, dass DMT zu demselben Zweck eventuell auch mit anderen Unternehmen, die mit **xxx** im Wettbewerb stehen können oder auch nicht, in Verhandlungen tritt oder Gespräche aufnimmt.

In Bezug auf jede einzelne vertrauliche Information wird nachstehend die Partei, die diese einzelne vertrauliche Information erhält, als „Empfängerseite“ und die Partei, die diese einzelne vertrauliche Information preisgibt, als „offenlegende Partei“ bezeichnet.

HIERMIT VEREINBAREN DIE PARTEIEN wie folgt:

1. VERTRAULICHE INFORMATIONEN

- 1.1 Im Sinne dieser Vereinbarung bezeichnet der Ausdruck „Vertrauliche Informationen“ alle vertraulichen Informationen, die in Verbindung mit dem Zweck durch die offenlegende Partei an die Empfängerseite oder an eine dritte Partei, die in deren Auftrag handelt, offengelegt, bereitgestellt oder mitgeteilt werden, insbesondere eingeschlossen, aber nicht beschränkt auf alle Dokumente, Mitteilungen, Erkenntnisse, geistigen Eigentumsrechte und wirtschaftliches, technisches oder wissenschaftliches Know-how und Daten, auf Informationen zur Finanzplanung, zu Angeboten, Preisen, Handelsunterlagen, Kundeninformationen, Geschäftsplänen und Informationen, die sich auf Entwicklung, Dokumentation und Produkthanforderungen beziehen, unabhängig davon, ob es sich um materielle, schriftliche oder mündliche Informationen oder um Informationen handelt, die in greifbarer Form vorliegen und es schließt Informationen ein, die in Sitzungen, bei einer gegenseitigen Einsichtnahme in Dokumente, bei Präsentationen, Ausstellungen, Telefongesprächen oder in der Korrespondenz zwischen den Parteien mitgeteilt oder erhalten wurden.
- 1.2 Zu „Vertrauliche Information“ zählen keinerlei Informationen, die:
 - (i) bereits vor der Offenlegung durch die offenlegende Partei im Besitz der Empfängerseite waren, ohne dass es dabei zu einer Verletzung der Vertraulichkeitspflicht gekommen ist;

- (ii) der Öffentlichkeit bereits frei zugänglich sind oder gemacht werden, ohne dass es dabei zu einem Bruch oder einer Verletzung dieser Vereinbarung durch die Empfängerseite oder einen ihrer Vertreter gekommen ist;
- (iii) der Empfängerseite ohne Auferlegung von Einschränkungen oder einer Verpflichtung zur Vertraulichkeit von einer dritten Partei bekannt gemacht wurden;
- (iv) unabhängig vor Abschluss dieser Vereinbarung durch die Empfängerseite, sei es aus eigenen Stücken oder in Zusammenarbeit mit einer dritten Partei oder dritten Parteien entwickelt wurden;
- (v) zur Freigabe oder zur Nutzung mit schriftlicher Genehmigung der offenlegenden Partei zugelassen wurden; oder
- (vi) aufgrund eines Gesetzes, einer gerichtlichen Anordnung oder der Entscheidung oder Verfügung oder des Spruchs eines Gerichts offengelegt werden müssen.

2. VERPFLICHTUNG ZUR GEHEIMHALTUNG

2.1 Hinsichtlich der Offenlegung und Preisgabe Vertraulicher Informationen durch oder im Auftrag der Offenlegenden Partei an die Empfängerseite verpflichtet sich die Empfängerseite hiermit wie folgt:

- (a) den vertraulichen Charakter aller solchen Vertraulichen Informationen zu bewahren und keine Vertraulichen Informationen oder irgendwelche Teile davon an irgendeine dritte Partei offenzulegen, außer an solche internen Direktoren, leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Gutachter, Bevollmächtigte, Berater, Geldgeber, Verkäufer (zusammen die „Vertreter“ und einzeln jeweils ein „Vertreter“) und die Holdinggesellschaft oder die Tochtergesellschaft(en) („**Verbundene Gesellschaften**“), falls zutreffend, und ihre Vertreter, deren Pflichten es mit sich bringen, dass sie die Vertraulichen Informationen besitzen oder prüfen müssen, wobei der Grundsatz „Kenntnis notwendig“ strikt einzuhalten ist und diese Personen sich zur Einhaltung von Geheimhaltungsklauseln verpflichtet haben müssen, die zumindest so weitreichend sind wie die hierin genannten, oder durch das Berufsgeheimnis gebunden sein müssen;
- (b) die gleichen Vorkehrungsmaßnahmen zu treffen, wie sie zum Schutz der eigenen vertraulichen Informationen von ähnlicher Wichtigkeit getroffen würden, jedenfalls aber eine zumutbare Sorgfalt walten zu lassen; und
- (c) Vertrauliche Informationen weder vollständig noch teilweise anderswie als für den hierin genannten Zweck zu verwenden.
- (d) Die Weitergabe von Informationen an Dritte, die Auftragnehmer oder Subunternehmer der offenlegenden Partei (z. B. Werkzeughersteller) sind, für die Beschaffung von Hilfsmitteln (z. B. Werkzeugen) im Zusammenhang mit dem Zweck ist zulässig. Mit diesen Dritten muss eine Vertraulichkeitsvereinbarung geschlossen werden.

2.1 Die Empfängerseite nimmt zur Kenntnis, dass sie für jede Verletzung der Bestimmungen dieser Vereinbarung durch irgendeinen ihrer Vertreter haftet und dass sie alle zumutbaren Maßnahmen treffen muss (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Gerichtsverfahren), um solche Vertreter von der untersagten oder nicht genehmigten Offenlegung Vertraulicher Informationen abzuhalten.

2.2 Wenn die Empfängerseite personenbezogene Daten erhält, darf die Empfängerseite solche Daten ausschließlich für den vertraglich vorgesehenen Zweck verwenden und sie muss alle geltenden Bestimmungen und Gesetze betreffend Datenschutz einhalten. Falls gegen die Offenlegende Partei wegen einer Verletzung der Datenschutzbestimmungen ein gerichtliches Verfahren eingeleitet wird, so muss die Empfängerseite die Offenlegende Partei von allen Kosten und Aufwendungen schadlos halten, die durch die Empfängerseite verschuldet wurden.

3. OFFENLEGUNG AUFGRUND EINES RICHTS BESCHLUSSES ODER EINER BEHÖRDLICHEN MASSNAHME

- 3.1 Falls die Empfängerseite oder einer ihrer Vertreter im Zuge eines Gerichtsbeschlusses oder einer behördlichen Maßnahme verpflichtet oder ersucht wird, Vertrauliche Informationen preiszugeben, so muss die Empfängerseite unverzüglich die Offenlegende Partei informieren, sodass die Offenlegende Partei die Möglichkeit hat, gegen eine solche Offenlegung Einspruch zu erheben. Sollte ein solcher Einspruch durch die Offenlegende Partei keinen Erfolg haben oder sollte die Offenlegende Partei beschließen, keinen Einspruch gegen eine solche Offenlegung zu erheben, so ist die Empfängerseite oder deren Vertreter, der zur Offenlegung solcher Vertraulichen Informationen verpflichtet ist oder darum ersucht wird, nur in dem Maß zur deren Offenlegung berechtigt, wie dies vom jeweiligen Gerichtsbeschluss oder der Regierungs- oder Aufsichtsbehörde gefordert wird.

4. KEINE ÖFFENTLICHMACHUNG

- 4.1 Die Parteien kommen überein, dass diese Vereinbarung und deren Bestimmungen vertraulichen Charakter haben und nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung beider Parteien an dritte Parteien offengelegt werden dürfen. Ebenso darf keine der Parteien ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei einer dritten Partei gegenüber Aussagen über eine eventuell in Betracht gezogene Zusammenarbeit zwischen den Parteien machen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Tatsache, dass Gespräche und Verhandlungen zwischen den Parteien stattfinden und welche Bestimmungen, Bedingungen, Fakten oder andere Angelegenheiten diesbezüglich relevant sind und wie der Stand der Dinge ist.
- 4.2 Hinsichtlich der im Zuge dieser Vereinbarung erörterten Angelegenheiten darf keinerlei Preisgabe oder Ankündigung an die Presse erfolgen, weder mündlich noch schriftlich, außer beide Parteien beschließen dies einvernehmlich in Schriftform und auch dann nur zu dem Zeitpunkt und in der Form wie von den Parteien beschlossen.
- 4.2 Keine der hierin genannten Bestimmungen hindert jedoch eine Partei daran, in dem Maße Vertrauliche Informationen bekanntzugeben, wie sie bei einem aus dieser Vereinbarung hervorgehenden oder damit in Zusammenhang stehenden Gerichtsverfahren angefordert werden.

5. KEINE VERTRAGLICHE VERPFLICHTUNG

- 5.1 Um Zweifel auszuschließen, wird festgehalten, dass keine der Parteien durch irgendeine der Bestimmungen gezwungen oder verpflichtet ist:
- (a) der anderen Partei alle oder irgendwelche Vertraulichen Informationen, die von der anderen Partei angefordert wurden, preiszugeben, und dass jede Partei im eigenen Ermessen das Recht hat, der anderen Partei die Preisgabe eines beliebigen Teils solcher Informationen zu verweigern; oder
 - (b) das/die hierin genannte(n) Geschäft(e) mit der anderen Partei abzuschließen.

6. RÜCKGABE VERTRAULICHER INFORMATIONEN

- 6.1 Alle schriftlichen Vertraulichen Informationen oder ein Teil davon (einschließlich und ohne Einschränkung auf Informationen, die in Computersoftware enthalten oder auf elektronischen Medien gespeichert sind) verbleiben im Eigentum derjenigen Offenlegenden Partei, von der sie stammen, und die Empfängerseite muss dafür sorgen, dass ihre Vertreter alle solchen schriftlichen Vertraulichen Informationen an die Offenlegende Partei zurückerstatten oder solche Vertraulichen Informationen sofort bei Erhalt einer diesbezüglichen schriftlichen Aufforderung seitens der Offenlegenden Partei zerstören und die Verwendung aller Vertraulichen Informationen der Offenlegenden Partei sofort einstellen; **WOBEI VORAUSGESETZT WIRD**, dass eine solche Verpflichtung zur Rückgabe oder Zerstörung nicht für solche Vertraulichen Informationen gilt, die die Empfängerseite oder irgendeiner ihrer Vertreter aufgrund von gesetzlichen oder berufsrechtlichen Regelungen zurückbehalten muss, wobei jedoch weiter vorausgesetzt wird, dass die in dieser Vereinbarung enthaltene Verpflichtung zur Vertraulichkeit auch für solche zurückbehaltenen Vertraulichen Informationen weiterhin gilt.

7. KEINE LIZENZ

- 7.1 Keine der hierin genannten Bestimmungen darf so ausgelegt werden, dass eine Lizenz an die Empfängerseite bewilligt wird und die Empfängerseite darf über den Zweck hinaus keine Lizenz und kein

Nutzungsrecht an den Vertraulichen Informationen oder eine Lizenz oder Rechte an einem Patent, Urheberrecht oder einem anderen geistigen Eigentum erwerben.

8. KEIN VERZICHT

8.1 Kein Versäumnis und keine Verzögerung in der Ausübung eines der unter dieser Vereinbarung oder in Zusammenhang damit bestehenden Rechte oder Rechtsmittel einer der Parteien kann als Verzicht auf das Recht oder Rechtsmittel oder als Verzicht auf irgendwelche anderen Rechte oder Rechtsmittel ausgelegt werden und keine einzelne oder teilweise Durchsetzung eines Rechts oder Rechtsmittels schließt eine weitere Durchsetzung eines solchen Rechts oder Rechtsmittels oder die Durchsetzung irgendeines anderen verfügbaren Rechts oder Rechtsmittels aus.

9. RECHTSMITTEL

9.1 Die Empfängerseite muss die Offenlegende Partei für alle wie auch immer gearteten Kosten, Ansprüche oder Forderungen entschädigen, die von einem zuständigen Gericht zugesprochen werden und die direkt aus einer Verletzung oder angedrohten Verletzung der vertraglichen Verpflichtungen durch die Empfängerseite hervorgehen. Keine der vertraglichen Bestimmungen darf so ausgelegt werden, dass es der Offenlegenden Partei untersagt wäre, für eine solche Pflichtverletzung oder angedrohte Pflichtverletzung andere ihr von Gesetz wegen oder nach Billigkeit verfügbare Rechtsmittel einzulegen, einschließlich, neben allen anderen verfügbaren Rechtsmitteln, der Erwirkung einer effektiven Vertragserfüllung oder eines Unterlassungsanspruchs durch ein beliebiges Gericht und in einem beliebigen Zuständigkeitsbereich.

10. ÄNDERUNGEN

10.1 Jegliche Änderungen oder Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und müssen von den bevollmächtigten Vertretern der Parteien unterzeichnet sein.

11. ABTRENNBARKEIT

11.1 Falls eine Klausel oder ein Teil einer Klausel in dieser Vereinbarung aus irgendeinem Grund, sei es durch Gerichtsbeschluss oder durch den Spruch eines Schiedsgerichts für ungültig oder nicht durchsetzbar befunden wird, so werden dadurch die restlichen Klauseln und die übrigen Teile der Klauseln nicht betroffen, eingeschränkt oder ungültig gemacht und behalten in vollem Umfang ihre Rechtskraft und sind weiterhin für die Parteien bindend.

12. SCHIEDSVERFAHREN

12.1 Alle Streitigkeiten, die aus oder in Verbindung mit dieser Vereinbarung entstehen, sind einem Schiedsverfahren in Deutschland zu unterbreiten und auf diesem Wege im Einklang mit der in Deutschland zu diesem Zeitpunkt geltenden Schiedsordnung beizulegen, wobei diese Ordnung durch Verweis als in diese Klausel mit aufgenommen gilt. Wenn nicht von den Parteien anders vereinbart, sind alle Verfahren in englischer Sprache durchzuführen.

13. ANWENDBARES RECHT

13.1 Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und ist in Übereinstimmung mit diesen Gesetzen auszulegen.

14. ABLAUF UND BEENDIGUNG

14.1 Dieser Vertrag ist für einen Zeitraum von zwei (2) Jahren ab dem hierin genannten Datum gültig.

14.2 Jede der Parteien kann diese Vereinbarung zu jeder Zeit mit schriftlicher Mitteilung an die andere Partei und mit einer Frist von mindestens dreißig (30) Tagen beenden.

14.3 Die Parteien vereinbaren, dass die Klauseln 2, 3, 4, 7 und solche andere Klauseln, die aufgrund der darin enthaltenen Bestimmungen den Ablauf oder die Beendigung der Vereinbarung überdauern sollen, ungeachtet des Ablaufs oder der Beendigung dieser Vereinbarung, aus welchem Grund auch immer, in dem

Maß und bis zu dem Zeitpunkt weiterhin in Kraft bleiben, wie die hierunter offengelegten Vertraulichen Informationen nicht öffentlich bekannt oder allgemein verfügbar geworden sind.

15. GELTENDE FASSUNG

15.1 Diese Vereinbarung wird sowohl in englischer als auch in deutscher Fassung unterzeichnet und beide Sprachfassungen sind gleichermaßen gültig. Im Falle von Widersprüchen zwischen der englischen und der deutschen Fassung und zu Zwecken der Verhandlung oder Beilegung von Streitigkeiten, die sich aus oder in Verbindung mit dieser Vereinbarung ergeben, ist die englische Fassung maßgebend. Die Parteien unterzeichnen hiermit diese Vereinbarung zu dem Datum wie eingangs genannt.

Stellvertretend für **Dornier MedTech Systems GmbH**

.....
Wong Yau Chung
Chief Operating Officer

.....
Dr. Andreas Lutz
Prokurist

Stellvertretend für **Dornier MedTech Laser GmbH**

.....
Wong Yau Chung
Chief Operating Officer

.....
Dr. Andreas Lutz
Prokurist

Stellvertretend für **xxx**

.....
Name:
Title: